C 20253 B



# **Amtsblatt** für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich. Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandspesen. Einzelstück 1,50 Euro. Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0 Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 49

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 17. Dezember 2020

70. Jahrgang

### Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

	Landkreis Stade:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Die Scheidung" im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und im Bereich der Gemeinde Osten, Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven vom 07.12.2020	Seite	333	
В.	Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände				
	Gemeinde Beckdorf:	Neufassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nindorf	Seite	337	
	Samtgemeinde Harsefeld:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Harsefeld	Seite	338	
		Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Harsefeld	Seite	339	
	Hansestadt Stade:	Satzung der Hansestadt Stade über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite	339	
		1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stade vom 18.12.2017 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite	342	
	Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand:	Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung	Seite	342	
C	Sanctica Rakanntma	chungan und Mittailungan			

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

261. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Die Scheidung" im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und im Bereich der Gemeinde Osten, Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 (4) Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVB1. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven, verordnet:

# § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Die Scheidung" erklärt.
- (2) Das NSG gehört naturräumlich zum "Land Kehdingen" als Teil der "Harburger Elbmarschen". "Die Scheidung" und der parallel verlaufende Weg der 4. Kanalreihe sind als zentrale Moordämme Bestandteil der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft "Kehdinger Moorgürtel".
- (3) Der Geltungsbereich des NSG umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Altendorf	14	75 tlw.
Altendorf	15	75 tiw. 19
		-
Drochtersen	15	100/1
Drochtersen Drochtersen	15 15	100/3 111
Drochtersen	15	111/2
Drochtersen	16	131
Drochtersen	16	132
Drochtersen	32	132/1
Drochtersen	32	133/1
Drochtersen	33	56
Drochtersen	33	57
Drochtersen	33	66
Drochtersen	34	181
Drochtersen	34	182
Drochtersen	43	53
Drochtersen Drochtersen	43 44	57 105/1
Drochtersen	44	103/1
Drochtersen	45	200/1
Drochtersen	45	210/1
Drochtersen	45	211
Drochtersen	45	220
Drochtersen	45	223
Drochtersen	46	142/2
Drochtersen	46	160/1
Drochtersen	46	160/3
Großenwörden	11	2
Großenwörden	11	3
Großenwörden	12	7
Großenwörden	12	8
Großenwörden	13	41
Großenwörden	13	42
Großenwörden	14 14	15 16
Großenwörden Großenwörden	14	17
Groß Sterneberg	1	121
Hüll	7	110/1
Hüll	8	238/2
Hüll	8	238/3
Hüll	9	100
Hüll Hüll	10 12	72 134
Isensee	5	140
Isensee	6	168
Oederquart	36	11
Oederquart	36	12
Oederquart	36	13
Oederquart	36	14
Wischhafen	16	40
Wischhafen	16	41
Wischhafen	21	281/1
Wischhafen Wischhafen	21 21	306 tlw. 310
Wischnafen Wischhafen	21	310
Wischhafen	21	321
11 150111141011	<b>∠</b> 1	J 2 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Wischhafen	21	322	
Wischhafen	22	122/1	
Wischhafen	22	123/1	
Wischhafen	26	34	
Wischhafen	26	35/1	
Wischhafen	26	35/2	

(4) Der Geltungsbereich des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten Blatt 1 bis 6 im Maßstab 1:10 000. Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Drochtersen den Samtgemeinden Nordkehdingen, Oldendorf-Himmelpforten und Hemmoor sowie den Naturschutzbehörden der Landkreise Stade und Cuxhaven unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 27 ha. Davon entfallen ca. 24 ha auf den Landkreis Stade, ca. 3 ha auf den Landkreis Cuxhaven.

# § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.
- (2) Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das Schutzgebiet insbesondere dem Biotopverbund der Natura 2000-Gebiete "Oederquarter Moor" (EU-Kennziffer DE 2221-301) sowie "Wasserkruger Moor und Willes Heide" (EU-Kennziffer DE 2322-331), zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
- 1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner herausragenden Biotopverbund-Funktion im Kehdinger Moorgürtel,
- 2. die Erhaltung und Förderung der abwechslungsreich strukturierten Vegetationsbestände zum Erhalt und Austausch der moortypischen Arten und Lebensgemeinschaften zwischen den einzelnen weit auseinanderliegenden Moorbereichen,
- 3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der begleitenden Gehölzbestände in ihrer besonderen landschaftsgliedernden Funktion und Bedeutung als Rückzugsraum für Tierarten,
- 4. die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Moordämme mit ihrer ursprünglichen Oberflächengestalt.

#### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Den Gehölzbestand zu roden, zurück zu schneiden oder auf sonstige Art zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- 3. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
- 4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 5. die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln,
- 6. die Moordämme in ihrer besonderen Funktion als Triftweg zu beeinträchtigen, abzusperren oder in eine andere Nutzung zu nehmen und Anpflanzungen vorzunehmen,
- 7. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern,
- 8. Lagerplätze anzulegen,
- 9. Hunde mitzuführen,
- 10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- 11. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
- 12. Leitungen jeder Art zu verlegen oder Masten zu errichten,
- 13. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern,
- 14. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
- 15. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe einzuleiten oder im Boden versickern zu lassen,
- 16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahr-

- zeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen.
- 17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- 18. Wege jeder Art anzulegen oder wesentlich zu ändern,
- 19. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen, Einfriedungen, Absperrungen zu errichten, zu ändern, auch wenn dieses im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
- 20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG bleiben unberührt.

# § 4 Freistellungen

(1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

# (2) Freigestellt ist

- 1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen,
- 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
- 3. das Betreten des Gebietes
  - a) auf den Wegen soweit sie nicht gesperrt sind,
  - b) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde sowie deren Beauftragte,
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch be-

- stehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
- d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
- e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
- f) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Die fachgerechte Gehölzpflege mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten und Wege, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient.
- (5) Freigestellt sind Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG, die mit Zustimmung bzw.im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, hierzu zählen insbesondere alle Maßnahmen im Rahmen des Projektes "Hüteschafbeweidung Kehdinger Moore" (u. a. die Trift- und Gehölzpflege).
- (6) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und Weise.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz nach folgenden Vorgaben:

#### Die Neuanlage von

- mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
- b. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Freigestellt ist das Mitführen eines Hundes an der kurzen Leine sowie das Mitführen von Hütehunden im Rahmen einer Hüteschafbeweidung soweit dieses mit Zustimmung bzw.im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird.
- (11) Freigestellt ist der Bau und die Unterhaltung des Höchstspannungsnetzes "Suedlink".
- (12) Freigestellt ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb der Autobahn A20.
- (13) Freigestellt sind Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen auf Antrag in Schrift- oder Textform erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren kann die zuständige Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

# § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

# § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

# § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung, insbesondere die Schafstrift und die Gehölzpflege, sind zu dulden.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

# § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

# § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Stade und Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Teiles von Natur und Landschaft "Die Scheidung" vom 12.07.2017, verlängert mit Verordnung vom 29.05.2019 außer Kraft.

Stade, 07.12.2020

# Landkreis Stade Der Landrat

# 262. Neufassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nindorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckdorf in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nindorf beschlossen:

# § 1 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten stehen im Dorfgemein-

schaftshaus Nindorf, Apenser Straße 10, 21643 Beckdorf-Nindorf, für die Nutzung zur Verfügung:

- ein großer Gruppenraum mit 66,70 m<sup>2</sup>
- ein kleiner Gruppenraum mit 25,48 m²
- ein Flur
- eine Küche
- Damen WC
- Herren WC
- ein Kellerraum mit 43 m<sup>2</sup>

# § 2 Benutzungsbedingungen

- 1. Grundsätzlich stehen die Räume des Dorfgemeinschaftshauses für alle Veranstaltungen
  - der Gemeinde Beckdorf,
  - der Samtgemeinde Apensen,
  - der Kirchengemeinde Apensen,
  - der Freiwilligen Feuerwehr,
  - der politischen Parteien und Vereinigungen der Samtgemeinde Apensen,
  - von sämtlichen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde
  - sowie Kursen und Tagungen mit öffentlichem Charakter (z.B. VHS) zur Verfügung.

Eine Nutzung auswärtiger Vereine und Verbände ist auf Antrag möglich.

Die Überlassung der Räume ist mindestens 4 Wochen vorher bei dem/der Gemeindedirektor/-in mit konkreter Angabe des Anlasses der Veranstaltung zu beantragen.

- 2. Ausnahmsweise sind das Dorfgemeinschaftshaus und das Außengelände für folgende private Veranstaltungen von Beckdorfer Bürgern zugelassen:
  - Kaffeetafeln anlässlich von Beerdigungen
  - Geburtstage ab 60 Jahren (weitere in 5-Jahres-Schritten)
  - Empfänge anlässlich von Goldoder Silberhochzeiten
  - Kindstaufen
  - Konfirmationen
- 3. Das Hausrecht übt die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor oder die von ihr/ihm Beauftragten aus. Den Weisungen und Anordnungen der Weisungsbefugten ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4. Die benutzten Räume, die Einrichtung und das Inventar sind am Ende der Benutzung gründlich zu reinigen und das Geschirr übersichtlich in die Schränke zu stellen bzw. zu legen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, so lässt die Gemeinde Beckdorf diese Arbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen.

Dazu gehört auch die Reinigung mit Desinfektionsmitteln (Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 usw.).